

3. Hilfsweise wird danach gefragt, ob vor dem Hintergrund der Art. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 sowie der höherrangigen Normen und Grundsätze des europäischen Primärrechts Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 968/2006 der Kommission vom 27. Juni 2006 ungültig ist, wenn er dahin ausgelegt wird, dass unter die Anlagen nach Abs. 1 Buchst. a und b auch die fallen, die von den Unternehmen der Zuckerindustrie für die Lagerung, die Aufmachung oder die Verpackung von Zucker zu Vertriebszwecken verwendet werden, da es offensichtlich ist, dass das von der Verordnung Nr. 320/2006 verfolgte Ziel darin besteht, die Produktionskapazität der Zuckerfabrik aufzugeben, und nicht darin, die Möglichkeit auszuschließen, unter Verwendung des mit Erzeugungsquoten anderer Anlagen oder Unternehmen gewonnenen Zuckers auf dem Gebiet allein des Vertriebs des Erzeugnisses tätig zu sein?
4. Weiter Hilfsweise wird gefragt, ob jedenfalls die Art. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 sowie Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 968/2006 der Kommission vom 27. Juni 2006 nach den höherrangigen Normen und Grundsätzen des europäischen Primärrechts wirksam sind, wenn sie in dem Sinne ausgelegt werden, dass unter den Begriff „Produktionsanlagen“ oder den Ausdruck „unmittelbar mit der Erzeugung in Verbindung stehen“ auch die Anlagen fallen, die von den Unternehmen der Zuckerindustrie für die Lagerung, die Aufmachung oder die Verpackung von Zucker zu Vertriebszwecken verwendet werden?

(<sup>1</sup>) ABl. L 58, S. 42.

(<sup>2</sup>) ABl. L 176, S. 32.

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 23. April 2012 — Eridania Sadam SpA/AGEA und Ministero delle Politiche Agricole, Alimentari e Forestali**

(Rechtssache C-189/12)

(2012/C 194/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Eridania Sadam SpA

Beklagte: Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA) und Ministero delle Politiche Agricole, Alimentari e Forestali

**Vorlagefragen**

1. Sind die Art. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 (<sup>1</sup>) des Rates vom 20. Februar 2006 und Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 968/2006 (<sup>2</sup>) der Kommission vom 27. Juni 2006 in dem Sinne auszulegen, dass der Ausdruck „Produktionsanlagen“ nicht die Anlagen umfasst, die von Unternehmen der Zuckerindustrie für Packaging-Tätigkeiten für Zucker verwendet werden, und dass daher im Fall von Anlagen wie Silos in jedem Einzelfall eine Untersuchung durchzuführen

ist, ob diese Anlagen mit der „eigentlichen Produktionsanlage“ in Zusammenhang stehen oder mit anderen, sich von der Produktion unterscheidenden Tätigkeiten wie Packaging-Tätigkeiten in Verbindung stehen?

2. Hilfsweise wird danach gefragt, ob vor dem Hintergrund der Art. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 sowie der höherrangigen Normen und Grundsätze des europäischen Primärrechts Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 968/2006 der Kommission vom 27. Juni 2006 ungültig ist, wenn er dahin ausgelegt wird, dass unter die Anlagen nach Abs. 1 Buchst. a und b auch die fallen, die von den Unternehmen der Zuckerindustrie für Packaging-Tätigkeiten für Zucker zu Vertriebszwecken verwendet werden, da es offensichtlich ist, dass das von der Verordnung Nr. 320/2006 verfolgte Ziel darin besteht, die Produktionskapazität der Zuckerfabrik aufzugeben, und nicht darin, die Möglichkeit auszuschließen, unter Verwendung des mit Erzeugungsquoten anderer Anlagen oder Unternehmen gewonnenen Zuckers auf dem Gebiet allein des Vertriebs des Erzeugnisses tätig zu sein?
3. Weiter Hilfsweise wird gefragt, ob jedenfalls die Art. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 und Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 968/2006 der Kommission vom 27. Juni 2006 nach den höherrangigen Normen und Grundsätzen des europäischen Primärrechts wirksam sind, wenn sie in dem Sinne ausgelegt werden, dass unter den Begriff „Produktionsanlagen“ oder den Ausdruck „unmittelbar mit der Erzeugung in Verbindung stehen“ auch die Anlagen fallen, die von den Unternehmen der Zuckerindustrie für Packaging-Tätigkeiten für Zucker zu Vertriebszwecken verwendet werden?

(<sup>1</sup>) ABl. L 58, S. 42.

(<sup>2</sup>) ABl. L 176, S. 32.

**Klage, eingereicht am 26. April 2012 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien**

(Rechtssache C-198/12)

(2012/C 194/23)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Scharf, O. Beynet, S. Petrova)

Beklagte: Republik Bulgarien

**Anträge**

Die Europäische Kommission beantragt,

1. festzustellen, dass die Republik Bulgarien gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (<sup>1</sup>) verstoßen hat, zugunsten aller Marktteilnehmer die größtmögliche Kapazität und insbesondere Dienstleistungen für einen virtuellen Gastransport in umgekehrter Richtung zur Verfügung zu stellen;
2. der Republik Bulgarien die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage will die Kommission die Feststellung erreichen, dass die Republik Bulgarien gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 verstoßen hat, die Art. 4 Abs. 1 sowie Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 ersetzen.

Diese Verpflichtungen sind folgende:

- Verpflichtung aus Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, zugunsten aller Marktteilnehmer die größtmögliche Kapazität und insbesondere Dienstleistungen für einen virtuellen Gastransport in umgekehrter Richtung zu gewährleisten.

Nach Auffassung der bulgarischen Behörden ist die Nichterfüllung der oben genannten Verpflichtung, die größtmögliche Kapazität zu gewährleisten, darauf zurückzuführen, dass keine physische Verbindung zwischen dem Transit- und dem nationalen Gastransportsystem der Republik Bulgarien bestehe und dass diese Systeme rechtlich unterschiedlich geregelt seien.

Als weiteren Grund für die Nichterfüllung der oben genannten Verpflichtung führen die bulgarischen Behörden die Existenz von drei geltenden zwischenstaatlichen Abkommen zwischen der Republik Bulgarien und der Regierung der UdSSR an, die in den Jahren 1986 und 1989 geschlossen worden seien.

Die Kommission hebt hervor, dass, wenn der auf der Grundlage dieser zwischenstaatlichen Abkommen geschlossene Handelsvertrag vom 27. April 1998 zwischen der OOO Gazprom und der Bulgartransgaz EAD ein Hindernis für die Erfüllung der Verpflichtung sei, die größtmögliche Kapazität zur Verfügung zu stellen, die Republik Bulgarien nach Art. 351 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union alle geeigneten Mittel anwenden müsse, um eine solche etwaige Unvereinbarkeit mit den Vorschriften des Unionsrechts zu beheben.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211, S. 36).

## Vorabentscheidungsersuchen des Corte di Appello di Roma (Italien), eingereicht am 3. Mai 2012 — Martini SpA/Ministero delle Attività Produttive

(Rechtssache C-211/12)

(2012/C 194/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

## Vorlegendes Gericht

Corte di Appello di Roma

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Martini SpA

Beklagte: Ministero delle Attività Produttive

## Vorlagefragen

1. Ist Art. 35 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 (<sup>1</sup>) der Europäischen Kommission vom 9. Juni 2000 dahin auszulegen, dass die darin vorgesehene Sanktion des vollständigen Verfalls der Sicherheit, die den gemeinschaftlichen Wirtschaftsteilnehmern, die eine Einfuhr-/Ausfuhrlizenz für ein durch die gemeinsame Marktorganisation für Getreide geregeltes Erzeugnis erhalten haben, auferlegt worden ist, den wesentlichen Zweck verfolgt, diese Wirtschaftsteilnehmer von der Nichterfüllung einer Hauptpflicht (wie der tatsächlichen Ein- oder Ausfuhr des in der entsprechenden Lizenz angegebenen Getreides) abzuhalten, die sie im Rahmen des Vorgangs, für den sie die Lizenz erhalten und die jeweilige Sicherheit geleistet haben, einhalten müssen?
2. Sind die Bestimmungen des Art. 35 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000, soweit sie die Fristen und Verfahren für die Freigabe der bei der Erteilung einer Einfuhrlizenz geleisteten Sicherheit festlegen, dahin auszulegen, dass die Höhe der zu verhängenden Sanktion bei Nichterfüllung einer Nebenpflicht, insbesondere bei verspäteter Vorlage des Nachweises für die ordnungsgemäße Einfuhr (und der daraus folgenden verspäteten Vorlage des diesbezüglichen Antrags auf Freigabe der geleisteten Sicherheit), unabhängig von der Höhe der konkreten Sicherheit, deren vollständiger Verfall im Fall der Nichterfüllung einer sich auf diese Einfuhr beziehenden Hauptpflicht anzuordnen wäre, und insbesondere unter Zugrundelegung der normalen Höhe der Sicherheit, die für die Mehrheit der im Bezugszeitraum durchgeführten Einfuhren von Erzeugnissen derselben Art festgesetzt wurde, zu bestimmen ist?
3. Ist Art. 35 Abs. 4 Buchst. c der angeführten Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Europäischen Kommission, soweit nach dieser Bestimmung, wenn es „... für ein bestimmtes Erzeugnis Lizenzen [gibt], die unterschiedliche Sicherheitsätze vorsehen, ... für die Berechnung des einzubehaltenden Betrags der ... für die Einfuhr ... geltende Satz zugrunde gelegt“ wird, dahin auszulegen, dass im Fall einer vom gemeinschaftlichen Wirtschaftsteilnehmer ordnungsgemäß durchgeführten Einfuhr von Getreide die Nichteinhaltung der Frist für die Vorlage des Nachweises der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft mit einer Sanktion zu belegen ist, deren Höhe unter Zugrundelegung der weniger hohen Sicherheit, die im Zeitraum der Einfuhr dieses Erzeugnisses galt, entweder unabhängig von den Sonderzollkonditionen (wie von Martini geltend gemacht) oder nur bei Vorliegen derselben Sonderzollkonditionen (wie vom italienischen Staat geltend gemacht) zu berechnen ist?

(<sup>1</sup>) ABl. L 152, S. 1.